

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1884

111 (10.5.1884) I. Beilage

I. Beilage zu Nr. 111 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 10. Mai 1884.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 8. Mai. Ausführlicher Bericht über die 70. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Schluß aus der gestrigen Beilage.)

Das Haus tritt sodann ein in die Berathung des zweiten Gegenstandes der heutigen Tagesordnung, des von dem Abg. Kofhört erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesvorschlag der Abgg. v. Neubronn u. Genossen: „die Kauf- und Tauschverträge über der Landwirtschaft dienende Liegenschaften betreffend“.

Als erster Redner ergreift das Wort der Berichterstatter Abg. Kofhört: Die Kommission habe sich keineswegs die Schwierigkeiten, welche mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf verbunden seien, verhehlt und befände sich auch darin in Uebereinstimmung mit dem Hohen Hause, daß an der bestehenden Civilgesetzgebung möglichst wenig geändert werden dürfe; allein die Aenderung, um die es sich hier handle, sei eine verhältnismäßig beschränkte und leicht übersehbare und überdies geeignet, einem lebhaft empfundenen Bedürfnis abzuhelfen; in letzterer Beziehung könne Redner sich auf die Erfahrungen einer langjährigen richterlichen Praxis berufen, welche ihn nur zu oft mit einem gewissen Neide nach Württemberg habe blicken lassen, wo die Veräußerung von Liegenschaften im wirtschaftlichen Interesse der Gesamtheit und der Einzelnen mit einer Reihe von detaillirten Vorschriften umgeben sei, während bei uns die Abschließung von Kauf- und Tauschverträgen an keinerlei Formen gebunden sei und eine sofortige Gebundenheit der Vertragspersonen herbeiführe; hierin aber liege eine Quelle von Streitigkeiten über die Ernstlichkeit, Bedingtheit oder Unbedingtheit der abgegebenen Willenserklärungen, Rechtsstreitigkeiten, welche, da der in diesen Fällen fast allein zu Gebote stehende Zeugenbeweis ein sicheres Resultat nicht zu ergeben vermag, demnach regelmäßig durch ein auf den Eid einer der Parteien gestelltes Urtheil entschieden werden müssen; der Leistung des Eides folge dann nicht selten die Anzeige wegen Meinesides.

Auf die volkswirtschaftliche Seite der Frage übergehend, hebt Redner hervor, daß nach Inhalt der Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft in unserm Lande ein fortgesetzter Gütererwerb, zumal bei den vielfach bestehenden allzuhohen Güterpreisen, in solchen Fällen, wo die Vermögensverhältnisse nicht dazu angethan sind, und ein allzu starker Güterumsatz verderbliche Folgen für den Wohlstand gehabt haben; mehrfach werde in jenen Erhebungen eine Erschwerung der Formalitäten beim Liegenschaftsübergang und die Einführung einer Neuefrist vorgeschlagen, um den leichtsinnigen Güterkäufen einen Riegel vorzuschieben. Redner bittet das Hohe Haus, nicht erst von der Einführung des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches eine Besserung der mannigfachen, offen vorliegenden Mängel zu erwarten, sondern selbst ungesäumt an ihre Beseitigung Hand anzulegen; der Wege hierzu gebe es mehrere und die einzelnen deutschen Gesetzgebungen hätten in verschiedener Weise das gewünschte Ziel zu erreichen gesucht, so z. B. schriftliche Abfassung der Verträge, notarielle Beurkundung derselben, Eintrag in ein öffentliches Buch, Abschließung des Vertrags zu gerichtlichem Protokoll; auf Grund sorgfältiger und eingehender Prüfung aller hier in Betracht kommenden Fragen sei die Kommission zu der Ueberzeugung gelangt, daß der vorliegende Gesetzesentwurf in einfacher und zweckentsprechender Weise den bezeichneten Uebelständen abzuhelfen geeignet sei, weshalb Redner um Annahme derselben bitte.

Abg. Winterer erklärt sich gegen den Gesetzesvorschlag, der nicht Nutzen, sondern Schaden bringen werde, nicht bloß für die Landwirtschaft, sondern für das ganze Land, für das gesammte Rechtsleben. Ein Bedürfnis für die vorgeschlagene Aenderung des gegenwärtigen Rechtszustandes, wie es vom Herrn Berichterstatter behauptet werde, sei in Wirklichkeit nicht vorhanden; allgemein aber sei die Abneigung gegen die ununterbrochene Gesetzesfabrikation, zumal in Materien des bürgerlichen Rechts; wäre ein solches Bedürfnis vorhanden, so würde gewiß schon früher die Einführung des Neurechts in Vorschlag gebracht worden sein, davon aber sei Redner nichts bekannt; auch die landwirtschaftliche Enquete enthalte jenen Vorschlag nur in drei oder vier Berichten; für die Fälle, in welchen ein Schutz gegen Ausbeutung und Uebervorteilung geboten sei, gebe unser Landrecht hinreichende Hilfsmittel an die Hand in seinen Bestimmungen über den Einfluß von Zwang, Betrug und Irrthum auf die Gültigkeit der Rechtsgeschäfte. Dem vorliegenden Gesetzesvorschlag müsse Redner den Vorwurf machen, daß er nicht gut und konsequent angelegt sei: zu Gunsten der bürgerlichen Bevölkerung, nicht zu Gunsten der landwirtschaftlichen Grundstücke als solcher sei der Entwurf eingebracht worden, insonsequenter Weise aber habe man diese Tendenz unter der Formulierung des Gesetzesbetrreffes „die Kauf- und Tauschverträge über der Landwirtschaft dienende Grundstücke betr.“ verborgen; die alten Römer seien hierin konsequenter gewesen, indem sie einen rechtlichen Unterschied nicht bloß zwischen Stadt- und Landgrundstücken, sondern auch zwischen Städten und Landleuten gemacht und die letzteren als „rustici et rerum forensium expertes“ vielfach, z. B. hinsichtlich des Irrthums, begünstigt hätten. Die Kommission aber wolle das Kind nicht beim rechten Namen nennen, ein Fehler, der sich sofort rächen werde,

denn das Gesetz müsse seiner Fassung nach auf alle ländlichen Grundstücke Anwendung finden, einerlei ob sie Landwirth, Städter oder dem Staate zu Eigenthum gehören.

Es sei unrichtig, daß die Liegenschaftsverkäufe allein Schuld an dem beklagten Rückgange in den Verhältnissen der ländlichen Bevölkerung seien, auch die Fahrnißveräußerungen und Verpfändungen trügen hierzu bei. Redner verspricht sich auch nicht die von dem Autor des Gesetzesentwurfes versprochenen Wirkungen desselben, für die kurzfristigen Liegenschaftsveräußerungen gewähre das Gesetz keine Abhilfe, den Voreiligen lege es zwar einen Stein in den Weg, ohne sie aber gänzlich beseitigen zu können. Statt der gewollten Wirkungen werden nicht gewollte eintreten, die Masse der Prozesse, die aus Liegenschaftsveräußerungen entstehen, werde eher wachsen als abnehmen; sei bisher in diesen Prozessen das Zustandekommen eines Vertrags bestritten worden, so werde künftig unter der Herrschaft des neuen Gesetzes der Streit sich um Beginn und Ablauf der Neuefrist drehen und dem richterlichen Ermessen ein noch größerer Spielraum sich eröffnen. Der schwerste Einwurf aber gegen den Gesetzesentwurf sei der, daß er seiner Fassung nach sich auf Veräußerungen landwirtschaftlicher Grundstücke statt in Uebereinstimmung mit seiner Tendenz auf Liegenschaftsveräußerungen durch die ländliche Bevölkerung beziehe; eine Entscheidung, ob ein Grundstück als „der Landwirtschaft dienend“ oder nicht zu betrachten sei, werde vielfach äußerst schwierig, wenn nicht geradezu unmöglich sein; ferner solle der Richter das Neurecht als Resolutiv- oder als Suspensivbedingung auffassen? Auch diese Frage, deren Entscheidung in dem einen oder anderen Sinne zu sehr verschiedenen Resultaten führe, sei in dem Gesetzesentwurf nicht beantwortet; ebenso stehe es ganz im willkürlichen Ermessen des Richters, ob ein bei dem Vertragsabschluß etwa gegebenes Pfandgeld als solches oder als eine, nach § 3 des Gesetzesentwurfes nicht zulässige, Konventionalstrafe anzusehen sei. Zum Schluß wiederholt Redner, daß das Gesetz geradezu ein Armutzeugniß für die ländliche Bevölkerung sei, für alle andern Staatsbürger gelte der Grundsatz: „Ein Mann ein Wort“, nur der Bauer solle wegen seiner „rusticitas“ nicht an das gebunden sein, was er einmal versprochen habe. Das ganze Rechtsleben werde in empfindlicher Weise alterirt werden, wenn man gerade den wichtigsten und populärsten aller Verträge, den Kaufvertrag, von den gewöhnlichen Rechtsgrundsätzen eximire. Das Gesetz sei vom Zaun gebrochen, werde daher schlecht wirken. Redner bittet um Ablehnung desselben.

Abg. Rittinger hat den Vorschlag seiner Zeit mit Genugthuung begrüßt, weil auch ihm eine Menge von Fällen leichtsinniger, voreiliger Liegenschaftsveräußerungen und betrügerischer Uebervorteilungen namentlich durch Benutzung der Trunkenheit der Gegenkontrahenten bekannt geworden seien. Heute müsse sich Redner gegen den Entwurf erklären, dieser werde die beabsichtigten Wirkungen nicht haben. Auch scheine es ihm jetzt unthunlich, im Hinblick auf die doch in absehbarer Zeit bevorstehende Einführung des deutschen Civilgesetzbuches Aenderungen an unserem Landrecht vorzunehmen; nur dann, wenn angenommen werden dürfte, daß ersteres das Neurecht in sich aufnehmen werde, könnte Redner dem Entwurf seine Zustimmung geben; für seine Annahme sei aber zur Zeit kein Anlaß vorhanden. Das Gesetz werde auch große Nachteile im Gefolge haben, der alte Grundsatz „Ein Mann ein Wort“ werde beseitigt werden; man spreche stets nur von leichtsinnigen Verkäufen, diesen ständen aber doch auch solide Käufe gegenüber, die durch die Einführung des Neurechts schwer geschädigt werden würden. Redner glaubt nicht, daß der Zweck des Gesetzes erreicht werde; statt über das Zustandekommen des Vertrags werde künftig über Anfang und Ablauf der Neuefrist prozessirt werden; eine Abhilfe könne hier nur die gleichzeitige Einführung der Schriftlichkeit der betreffenden Verträge schaffen, dabei dürfe es sich empfehlen, um Betrügereien, z. B. durch Rückdatirung des Vertrags, zu begegnen, die notarielle Beurkundung vorzuschreiben; allein all' dies sei eine nicht zu rechtfertigende Belästigung aller soliden Käufer und Verkäufer. Redner wird daher gegen die Annahme des Entwurfs stimmen.

Abg. Junghans ist nicht so ängstlich mit Abänderungen des Civilgesetzbuches wie der Abg. Winterer, freilich gebe es Gesetze, die dem Volke lieb und theuer und ihm daher zu belassen seien, das bürgerliche Gesetzbuch gehöre aber nicht zu diesen Gesetzen. Was die Sache selbst betrifft, so geht Redner von der Ansicht aus, daß so eminent wichtige Verträge, wie die hier in Frage stehenden, eben wegen der Wichtigkeit des Vertragsgegenstandes auch an bestimmte Formen gebunden sein möchten, daher würde es Redner lieber gehen haben, wenn man statt des Neurechts die Anmeldung des Vertrags bei dem Gemeinderath oder einem Vertrauensmanne vorgeschrieben hätte. Nachdem einmal der Entwurf die Einführung des Neurechts vorgeschlagen, müsse Redner fragen, wie der rechtliche Charakter des Neurechts nach der Meinung der Kommission aufgefaßt werden solle, als Resolutiv- oder Suspensivbedingung? wenn als Resolutivbedingung, so werde mit dem Abschluß des Vertrags der Käufer Eigenthümer, wenn auch widerwilliger, könne das gekaufte Haus abreißen, den Wald ausholzen u. s. w., ohne daß hiergegen Abhilfe möglich; dies sei zu bedenken. Mit den von den Vorrednern gemachten Vorschlägen, Eintrag in ein

öffentliches Buch oder notarielle Beurkundung, kann Redner sich nicht befreunden, meint vielmehr, man solle es einmal mit dem vorliegenden Entwurf versuchen; empfiehlt denselben zur Annahme.

Abg. v. Feder: Der Gesetzesvorschlag stellte sich als eine Ausflucht jener Richtung dar, die man mit dem Namen Agrarpolitik bezeichnen könne; Redner ist gegen den Entwurf, ein Bedürfnis liege nicht vor, das habe der Berichterstatter selbst nicht zu behaupten gewagt, sondern nur die schriftliche Fixirung der betreffenden Verträge im Interesse der Gerichtshöfe gewünscht; allein auch die Schriftlichkeit und selbst die notarielle Beurkundung werde nichts helfen, denn dann werde der Streit um die Auslegung des schriftlichen Vertrags sich drehen; eher sei noch der Vorschlag zu befürworten, die Parteien vor dem Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit antreten zu lassen, der dann, ohne Kosten, den wahren Willen der Kontrahenten zu erforschen und zu Protokoll festzustellen habe. Allein auch hierfür sei kein Bedürfnis vorhanden, man solle an dem alten Grundsatz „Ein Mann ein Wort“ festhalten und nicht einem kleinen, leichtsinnigen Theil der ländlichen Bevölkerung zu Liebe jenen altbewährten Satz über den Häufen werfen. Das vom Gesetzesentwurf vorgeschlagene Neurecht gibt Redner zu großen Bedenken Anlaß; die Streitigkeiten, die es hervorrufen werde, seien nicht abzusehen; von wann an läuft die Neuefrist, ist der Rücktritt rechtzeitig geltend gemacht worden, ist das Neurecht als Resolutiv- oder Suspensivbedingung aufzufassen, wie verhält es sich, wenn einer der Kontrahenten vor Ablauf der Neuefrist stirbt? Aber selbst wenn es gelänge, auf alle diese Fragen eine befriedigende Antwort zu geben, werde doch das Neurecht in den Fällen ernsthafter und vernünftiger Liegenschaftsveräußerungen nur zu leicht dazu führen, daß von allen Seiten aus den verschiedensten Gründen auf die Kontrahenten dahin eingewirkt werde, von dem Neurecht Gebrauch zu machen. Wenn mehrfach der Entwurf auch namentlich deswegen empfohlen worden sei, um bei solchen Vertragsabschlüssen, die in Wirthshäusern unter dem Einfluß geistiger Getränke stattfinden, einem etwa übertroffenen Kontrahenten die Möglichkeit eines Rücktritts zu gewähren, so sei der Entwurf hier gegen ein Hilfsmittel von zweifelhaftem Werth, insofern er den Kontrahenten, der aus der Trunkenheit des andern Vortheil ziehen wolle, nöthigen werde, seinen Segner während der ganzen Dauer der Neuefrist in jenem Zustand der Trunkenheit zu erhalten. (Heiterkeit.) Redner ist gegen den Antrag.

Abg. May: Der Gesetzesentwurf habe eine objektive Firma, aber subjektive Tendenz, letztere trete in dem Kommissionsbericht deutlich hervor: die betreffenden Rechtsgeschäfte sollen erschwert werden nicht wegen der hohen wirtschaftlichen Bedeutung der in Frage stehenden Vertragsobjekte, sondern wegen der Eigenschaft der Vertragspersonen als ungewandte und gutgläubige Landleute. Das Gesetz sei ein Gesetz zum Schutz der Bauern gegen die Folgen ihres Leichtsinnes und Unverstandes, der Wortlaut des Gesetzes titels verdecke dies aber, um das Odium eines Ausnahmesezesses zu vermeiden. Redner will ebenfalls den alten erprobten Grundsatz „Ein Mann ein Wort“ erhalten wissen. Redner entwickelt die geschichtliche Entwicklung des Neurechts und findet seinen Ursprung in der von Tacitus in seiner Germania geschilderten Gewohnheit unserer Vorfäter, alle wichtigen Rechtsgeschäfte bei Trinkgelagen, wo der Meth den Geist und das Herz öffne, zu besprechen und erst den andern Tag in nüchternem Zustande hier entgeltlich abzuschließen; das Neurecht beruhe also auf der leidigen Trunksucht der Germanen; unserer heutigen Bildung und Kultur sei es aber nicht entsprechend, dieses auf ursprünglichen, rohen Sitten beruhende Institut wieder aufleben zu lassen; wirke auch heute noch die Trinkleidenschaft bei dem Abschluß von Rechtsgeschäften in schädlicher Weise mit, so möge man gegen die Trunksucht selbst, sei es mit neuen Gesetzen, sei es durch schärfere Handhabung der bestehenden, vorgehen. Größere Wirkung wie von dem Neurecht verspricht sich Redner von dem Erforderniß der schriftlichen Abfassung der betreffenden Verträge, das aber dann auch auf die nicht der Landwirtschaft dienenden Grundstücke ausgedehnt werden müsse. Diesen Weg habe auch das württembergische Gesetz vom 23. Juni 1853 eingeschlagen, welches freilich daneben das altgebrachte Neurecht beibehalten habe; ebenso schrieben die Gesetzgebungen von Bayern, Sachsen, Hessen, Kanton Zürich die schriftliche Fixirung der Liegenschaftsverträge vor. Einem Gesetzesvorschlag in dieser Richtung werde daher Redner gerne zustimmen, dem vorliegenden Entwurf aber könne er seine Zustimmung nicht geben.

* Karlsruhe, 8. Mai. 71. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorstehe des ersten Vicepräsidenten Bezinger.

Am Regierungstische: der Präsident des Groß- Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Noff, Ministerialdirektor Geh. Rath v. Seyfried, Ministerialrath Dörner.

Gegenstand der Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung des Berichts der Kommission über den Gesetzesvorschlag der Abgg. v. Neubronn u. Gen., die Kauf- und Tauschverträge über der Landwirtschaft dienende Liegenschaften betr. Berichterstatter: Abg. Kofhört.

(Vergleiche unseren vorläufigen Bericht in der gestrigen Nummer des Blattes.)

Abg. Kiefer: Die gestrige Diskussion habe mit einer Energie des Widerstandes gegen den vorliegenden Antrag begonnen, daß es fast scheinen könnte, als müsse den heute erst zum Worte gelangenden Rednern schwer fallen, den erhobenen Angriffen wirksam entgegenzutreten. Habe man doch von einer Seite im Namen des gesunden Menschenverstandes, von einer anderen im Namen der Moralität gegen den Gesetzentwurf protestirt! Er und seine Freunde nähmen auch noch ein klein wenig gesunden Menschenverstand und Moralität für sich in Anspruch und deshalb gestatte er sich, die Gründe, welche die Herren Gegner ins Feld geführt, etwas näher zu prüfen. In erster Linie habe man geltend gemacht, der Entwurf enthalte eine neue schwierige Einführung von Rechtsfragen mit der Bestimmung, Advokatenfutter zu werden. Er im Gegentheil sei der Ansicht, daß dieser Entwurf dazu führe, eine große Menge gewisser Prozesse, die nur zu oft von tief traurigen Folgen begleitet gewesen, abzuschneiden. Weiter sei betont worden, es habe innerhalb 73 Jahren niemand nach dem vorgeschlagenen Neuerecht sich gefehlt, also sei offenbar kein Bedürfnis darnach vorhanden; auch seien die Schlagworte „agrarisches“ und „Ausnahmegericht“ gefallen. Ein Agrarier sei nach seiner Meinung derjenige, der den Staat ausnützen wolle um der Landwirtschaft oder doch um der Großgrundbesitzer willen. Zu den Agrariern gehöre er nicht, wolle aber dem Bauern helfen, wo immer möglich. Darum habe er auch seinerzeit gegen Erhöhung der Kornzölle gesprochen und hätte gewünscht, daß in jener Debatte der gesunde Menschenverstand und die Moralität vorgeherrschten hätten. Heute aber erkläre er sich für das Neuerecht, weil solches Hilfe zu bringen vermöge. — Wenn man sagt, mit diesem Entwurfe stiege plötzlich ein bisher unbekannter Vogel mit neuen Federn auf, so erwidere er: aus der Frage der landwirtschaftlichen Socialpolitik werde noch mancher Vogel aufsteigen, den man bisher noch nicht gesehen. Die sociale Frage existire keineswegs nur in Fabrik- und Arbeiterkreisen, sondern auch in den Kreisen der Landwirtschaft, nur seien die letzteren, weil sie an sich ein gewisses Maß konservativen Sinnes besäßen, bisher von Willkürereien verschont geblieben. Allein wer bürge dafür, daß nicht auch hier Jügendstolz sich ansammle? Um dies zu verhüten, sei es Pflicht, mit allen Mitteln einzutreten für Erleichterung, Sicherung und Förderung des Bauernstandes. Was wolle gegenüber einer solchen Perspektive der Einwand sagen, durch Annahme des vorliegenden Entwurfes leide die juristische Symmetrie unserer Gesetzgebung Noth?, oder der andere Einwand, man dürfe nicht immer neue Gesetze machen? Ein jedes neue Gesetz, das etwas Gutes bringe, sei zu begrüßen. — Durch den Gesetzentwurf, wende man ein, werde den Bauern ein Armuthszeugniß ausgestellt. Auch dieser Einwurf sei nicht stichhaltig. Redner selbst habe bei unserm Bauer die und da geradezu bedauernswürthe Zustände gefunden; auch erinnere er an den Aufsatz des Ministerialraths Buchenberger über die Lage unserer Landwirtschaft, welcher in der „Zeitschrift für Socialpolitik“ vor dem Erscheinen der Enquete veröffentlicht worden sei. Dort werde darauf hingewiesen, daß leichtsinniger, unüberlegter Güterkauf nicht selten zu Vermögenszerrüttung und Ruin geführt habe, und derselbe darum als einer der Mißstände bezeichnet, welche die traurigen Verhältnisse, wie sie theilweise in der Seegegend herrschten, herbeigeführt. Gleichzeitig werde in jenem Aufsatz die Erwägung empfohlen, ob nicht durch Einführung einer Neuefrist dem leichtfertigen Gütererwerb ein Kiegel vorgeschoben werden könne. — Sei etwa dem Bauer, der, von einem listigen Güterhändler überböhlt, einen ihm nachtheiligen Handel abgeschlossen, gebiet, wenn man ihm sage: die Rücksicht auf Erhaltung deiner Selbständigkeit hat mich abgehalten, dir die helfende Hand zu reichen? Wäre jenem Landwirth nicht vortheilhafter gewesen, wenn man ihm Gelegenheit gegeben, sich von Uebernahme einer bindenden Verpflichtung so lange fern zu halten, bis er etwa mit seiner Frau über den beabsichtigten Gütererwerb Rücksprache genommen? Die Gewährung eines Neuerechts stelle sich als ein durchaus naturgemäßes Mittel dar, sich auf Grund wiederholter Prüfung als ehrlicher Mann einer vielleicht ruinirenden Lage zu entziehen. — Haltlos sei auch die Argumentation, Treu und Glauben schwänden aus dem Verkehre bei Annahme des Gesetzentwurfes, da durch denselben der Spruch „ein Mann ein Wort“ seine Geltung verliere, denn wenn den Kontrahenten das Neuerecht verliehen, so sei eben ein bindendes Wort bezüglich des Kaufabschlusses zunächst überhaupt nicht abgegeben. — Einem zu Tage getretenen Uebel abzuwehren sei die Tendenz des Gesetzentwurfes. Man vergesse doch ja nicht des schamlosen Treibens der sogenannten Güterhändler, die die Parzellen des zerschlagenen Gutes den Bauern aufschwanzten, vielleicht unter Gewährung von Fristen für Zahlung des übermäßigen Kaufpreises und Erstreckung derselben um neuen Wucherlohn. — Und angesichts solcher Thatfachen sollte man sich ernstlich der Gewährung einer kurzen Pause zu ruhiger und gesunder Ueberlegung entgegenstellen können? — Auch er sei gewöhnt, juristisch zu denken, und schätze die konsequente Durchführung eines gesetzgeberischen Gedankens, allein diese Rücksicht müsse in den Hintergrund treten, wenn es gelte, sociale Mißstände zu beseitigen, andernfalls arte sie aus in verwerfliche Bedanterie.

Ihre naturgemäße Begrenzung finde die vorliegende Frage durch ihren Zweck: eine begrenzte Krankheitserscheinung zu treffen. Darum gehe auch der Antrag nicht weiter als in dem Entwurfe vorgesehen, darum erscheine die Aufstellung eines allgemeinen Grundgesetzes für alle Liegenschaftskäufe entbehrlich. — Gewiß könne es doch nicht als Vorzug der französischen Gesetzgebung angesehen werden, daß sie durchaus die gleichen Bestimmungen gebe, einerlei, ob es sich um den Kauf eines Hofgutes oder den eines Federmessers handle. Alle übrigen Gesetze-

gebungen, insbesondere die älteren deutschen, hätten, wie in dem Kommissionsberichte treffend gezeigt, für den Fall der Veräußerungen von Liegenschaften Vorzüge getroffen gegen übereilten Vertragsabschluß. Selbst das römische Recht verlange wenigstens zur Perfektion des Kaufvertrages die traditio. Sachsen und Preußen erstrebten die nöthige Garantie durch Statuirung erschwerender Formen des Vertragsabschlusses. Wenn der Entwurf in den gleichen Bemühungen der Gewährung des nöthigen Schutzes einen anderen Weg eingeschlagen, so sei es zunächst aus dem Grunde geschehen, weil man im Hinblick auf das bevorstehende neue Civilgesetzbuch das bestehende Recht so wenig als möglich habe abändern wollen. Es lasse sich mit Sicherheit annehmen, daß jenes Gesetzbuch bei der überall sonst sich zeigenden entgegengesetzten Bewegung das französische System nicht adoptiren werde. Darum solle man auch nicht zögern, unseren Bauern und namentlich dem mittleren Stande derselben ein Hilfsmittel zu geben, das ihn gegen den Untergang zu schützen vermöge, wenn er der Versuchung einer erwerbslüchtigen Zeit in einem übereilten Augenblicke unterlegen sei; das Bestreben, hier die rettende Hand zu reichen, erachte er nicht nur mit dem gesunden Menschenverstande und der Moral völlig vereinbar, sondern er sei auch überzeugt, daß dasselbe die besten Früchte tragen werde. — Wenn Redner sich nicht in gleichem Sinne gegenüber der Motion des Abg. v. Buol, deren Gedanken er als an sich gut anerkenne, ausgesprochen habe, so sei es nur im Hinblick auf die gewaltige Umwälzung geschehen, welche die Annahme jenes Antrages notwendig in unserer Gesetzgebung hätte hervorrufen müssen. Hier aber handle es sich um nichts dergleichen, es gelte vielmehr nur eine kleine Nachhilfe zu geben, die im höchsten Maße nützlich wirken werde. — Den Gerichten würden auch die mehrfach geäußerten doktrinären Bedenken keine Schwierigkeit machen, vielmehr sich in kurzer Zeit eine feste Praxis ausgebildet haben. — Er bitte hiernach das hohe Haus dringend, dem Initiativantrage seine Zustimmung nicht verweigern zu wollen, denn mit Annahme desselben werde man den Landwirth eine gute Gabe geben.

Abg. Meyr: Er wolle nur kurz seinen ablehnenden Standpunkt gegenüber dem vorliegenden Entwurfe motiviren. Ihm sei, wie den Abg. v. Feder und Winterer, jede landrechtliche Fiktion zuwider und wenn der Abg. Kiefer diese Auffassung als eine pedantische bezeichne, so mache er denselben darauf aufmerksam, daß sie von bedeutenden Autoritäten und auch von der Groß-Regierung getheilt werde. Ihm sei eine Hauptsache, daß das Landrecht unabgeändert bestehen bleibe und damit Garantie für die Rechtssicherheit gewährt werde. An großen Justifikationen fort und fort Fiktion vorzunehmen, gehe nicht an, denn für sie gelte der Satz: sint ut sunt aut non sint. Speziell das Landrecht sei in seinen Hauptkapiteln aus einem Gusse. Ein leitender Gedanke stehe oben an und werde in den Detailbestimmungen durchgeführt. Nehme man eine einzelne Bestimmung aus dem Ganzen heraus, so zeige sich meist erst in der Praxis, daß in Folge jener Herausnahme eine ganze Zahl anderer Bestimmungen notwendig hätte geändert werden müssen. Dies habe dann eine Umgehung des neuen Rechtes und endlich Rechtsunsicherheit im Gefolge. Schon die Frage, ob durch Einführung des Neuerechts das betreffende Veräußerungsgeschäft zu einem resolutiv- oder suspensiv-bedingten werde, werde zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß geben und die Bestimmung des Begriffes der „landwirtschaftlichen“ Grundstücke werde nicht minder zu einer Unsicherheit in der Rechtsanwendung führen. In Wahrheit ziele das Gesetz auch nicht sowohl auf die landwirtschaftlichen Grundstücke, als vielmehr auf die Personen der Landwirthschaft ab und man hätte darum besser gethan, eine dem wirklichen Gedanken entsprechende Fassung des Entwurfes zu wählen. — Ein Mißstand sei auch, daß der Entwurf gar nichts von den Hauptumgehungsformen sage, daß er es ungewiß lasse, wie es gehalten werden solle, wenn eine der Parteien während des Laufes der Neuefrist sterbe. Endlich stehe demselben entgegen, daß die Neuefrist zu Intriguen reiche Gelegenheit gebe. Aus diesen Gründen werde er gegen den Entwurf stimmen.

Abg. v. Neubronn. Als dem Hohen Hause die Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft vorgelegt worden, habe sich alsbald der Gedanke kundgegeben, daß auf dem Gebiete des unüberlegten Kaufabschlusses ein Punkt vorhanden sei, in dem man, und zwar sofort, der landwirthschaftlichen Bevölkerung zur Hilfe kommen könne. Es sei auch seinerzeit nirgends ein erheblicher Zweifel gegen den gestellten Antrag ausgesprochen worden, vielmehr habe man ihn allseits für durchführbar erachtet und begrüßt. Erst hinterher, nachdem man auf andere Auskunftsstellen gesonnen, seien Bedenken nach geworden. Er selbst habe seinerzeit lediglich auf Anregung der Landwirthschaft dieses Hauses die Redaction des Antrages übernommen; aus juristischen Kreisen und aus dem Bedürfnisse nach Gesetzesänderung sei derselbe also nicht entsprungen. Man habe sich seinerzeit vor Stellung des Antrages fragen müssen und auch wirklich gefragt, ob der nunmehr vorgeschlagene Weg der richtige sei, ob man nicht vielmehr gewisse schützende Formen des Vertragsabschlusses, wie schriftliche Fertigung oder notarielle Beurkundung einzuführen habe, sowie endlich, ob der Entwurf nicht auf Liegenschaftsveräußerungen überhaupt zu erstrecken sei. Alles dies sei erwogen und schließlich der Antrag so gefaßt worden, wie er nunmehr vorliege, weil man nur die Fälle habe treffen wollen, bezüglich deren sich ein Schutzbedürfnis herausgestellt, eine Behinderung anderer Akte aber zu vermeiden bestrebt gewesen sei. Im Laufe der gestrigen und heutigen Debatte habe man nun den Entwurf von den verschiedensten Gesichtspunkten aus bekämpft. Zunächst sei die Aussicht auf das neue Civilgesetzbuch in's Feld geführt und speziell von dem Abg.

Meyr die Unantastbarkeit des bestehenden Rechts betont worden. Allein eine unbedingte Hochachtung vor dem geltenden Rechte, einerlei, ob es dem vorhandenen Bedürfnisse entspreche oder nicht, sollte man doch nicht haben. Der Richterstand und die Anwälte freilich zeigten oft eine heilige Scheu vor jeder Aenderung des Rechtes, weil sie, lediglich mit der Anwendung der geltenden Gesetze befaßt, sich nicht die Frage vorlegten, ob dieselben vollkommen oder etwa einer Aenderung bedürftig seien. Nach seiner Ansicht seien die Gesetze bestimmt, den Bedürfnissen der Zeit Rechnung zu tragen, nicht aber als etwas Unabänderliches angebetet zu werden. Zudem möge man doch einmal die Landrechts-Sätze bezeichnen, die, falls der Entwurf Gesetz werden sollte, einer Aenderung bedürftig würden. Hier liege die Sache durchaus anders, als bei der Motion des Abg. v. Buol. Während bei Durchführung ihres Gedankens umfassende Aenderungen sowohl an Gesetzen als Verordnungen notwendig geworden wären, erfahre durch Annahme des Initiativantrages nicht ein einziger Landrechts-Satz eine Aenderung. Es handle sich bei demselben lediglich um Einführung eines Spezialgesetzes zu Gunsten der bäuerlichen Bevölkerung. Freilich wende man ein, man stehe im Begriffe wegen einiger betrunkener Bauern ein Gesetz zu machen. Gewiß werde das Haus in der Lage sein, sich noch mehr mit diesen Bauern beschäftigen zu müssen. Bei der Generaldiskussion erkläre sich stets Jeder bereit, zu Gunsten der landwirthschaftlichen Bevölkerung alles zu thun. Lege man aber dann dem Hause einen einfachen Gesetzesvorschlag vor, in dem Bemühen, einem durch die Enquete festgestellten Mißstande abzuwehren, dann heiße es von allen Seiten: „ja, in dieser Weise wollen wir nicht helfen“. Wenn man wirklich die ernstliche Absicht habe, in anderer Weise als der Entwurf es thue — etwa durch Einführung erschwerender Formen für den Vertragsabschluß — Abhilfe zu gewähren, dann solle man doch wenigstens bestimmt formulirte Vorschläge einbringen. Mit der bloßen Negation sei der bäuerlichen Bevölkerung nicht gedient.

Absicht des Entwurfes sei es, ein hervorgetretenes Bedürfnis zu befriedigen. Dasselbe sei dargelegt durch die landwirthschaftliche Enquete, welche hervorhebe, daß einer der Gründe des Rückganges des bäuerlichen Wohlstandes in dem Umstande zu suchen sei, daß der Bauer vielfach gewonnene Baarmittel ohne Rücksicht auf das Bedürfnis nach Ansammlung eines Betriebskapitals und Anlegung eines Reservefonds für unglückliche Zeiten zur Erwerbung weiterer liegenschaftlichen Besitzes verwende. Mit dieser Darlegung der Enquete stimme aber auch die Erfahrung derjenigen Mitglieder des Hauses überein, welche den Gerichtshöfen des Landes angehört hätten oder noch angehört. Diesen Juristen sei bekannt, daß solche Liegenschaftskäufe nur zu oft höchst unüberlegt und zum Schaden des Erwerbers abgeschlossen würden, ohne daß dem letzteren ein Hilfsmittel gegeben sei, sich gegen die Folgen einer vielleicht kaum verschuldeten Ueberlegung zu schützen. Trotz der angeführten Ergebnisse der Enquete, trotz jener reichen Erfahrung der Richter habe der Abg. Winterer behauptet, man habe nicht einmal den Versuch gemacht, ein Bedürfnis nach dem vorgelegten Gesetzentwurf darzuthun. Diese Behauptung sei entschieden falsch. — Der Entwurf habe gerade die Fälle im Auge, in welchen Kaufverträge in Wirthshäusern unter dem Einflusse geistiger Getränke oder dabeist im Wege der Ersteigerung bei Gelegenheit von sogenannten Gütermessereien abgeschlossen würden, Fälle also, in denen der Käufer etwas angetrunken sei oder doch nicht mehr ruhig zu überlegen vermöge. — Dabei strebe der Entwurf nichts anderes an, als daß für gewisse Fälle zur gesetzlichen Bedingung gemacht werde, was heute schon im Wege freier Vereinbarung bedungen werden könne und vernünftigerweise oft bedungen zu werden pflege, daß man nämlich von dem abgeschlossenen Vertrage während einer gegebenen Zeit solle zurücktreten können. Zudem finde sich etwas der Idee des Entwurfes ähnliches jetzt bereits in Landrechts-Satz 1184. — Allerdings könne man entgegenhalten, daß, führe man das beantragte Neuerecht ein, nicht nur ruhige Ueberlegung den Rücktritt vom Vertrage bestimmen würde, sondern auch unläutere Motive in solchen Fälle ausschlaggebend sein könnten. Gewiß könnten ja solche unläutere Motive gegebenenfalls einmal entscheiden, in der Regel aber werde der Rücktritt das Ergebnis einer eingehenden ruhigen unter Mitwirkung dritter gepflogenen Ueberlegung sein; diese Ueberlegung durch Gewährung einer kurzen Frist zu gestatten, sei entschieden ein Bedürfnis. In der Absicht des Gesetzentwurfes liege ja keineswegs jeden Liegenschaftsveräußerungs-Vertrag unter das Damokles-Schwert der fünfjährigen Neuefrist zu stellen, vielmehr sei sein Anwendungsgebiet ein eng begrenztes. Vor allem sei der ganze städtische Liegenschaftsverkehr in demselben nicht begriffen und außerdem auch für die von dem Gesetzentwurf an sich erfaßten Verträge eine Ausnahme überall da gemacht, wo eine Garantie dafür gegeben sei, daß der Geschäftsabschluß in besonnener Weise erfolgte. Insbesondere also, wenn der Grundbucheintrag bewirkt oder der Vertrag notariell beurkundet worden sei. — Man habe auch darauf hingewiesen, daß bei Annahme des Gesetzentwurfes das Neuerecht in Fällen Platz greifen würde, wo die Garantie besonnenen Vertragsabschlusses unbedingt gegeben sei, so wenn der Staat, eine Gemeinde oder eine Stiftung einen Kaufvertrag über ein landwirthschaftliches Grundstück abschließen. Auf solche Fälle aber finde der Entwurf einfach keine Anwendung, denn Staat, Gemeinde und Stiftung machten dann eben von ihrem Neuerecht jedenfalls keinen Gebrauch. Hauptsache bleibe ja auch immer, daß wirklich die Fälle getroffen würden, die man durch das Gesetz habe treffen wollen, ohne daß man andere Fälle, die nach der Fassung des Gesetzes ebenfalls darunter fielen, schädige. — Endlich bleibe ja auch dem, der die Neuefrist beiseitigen wolle, der Weg notarieller Beurkundung. Unrichtig — oder doch nur theoretisch ge-

sprechen richtig — sei die Behauptung des Abg. von Feder, der vorliegende Entwurf beseitigt bindend abgeschlossene Verträge. Gerade in den Fällen, in denen es zweifelhaft erscheine, ob wirklich ein bindender Vertrag abgeschlossen worden, solle durch den Gesetzesvorschlag den Parteien ermöglicht werden, zu sagen: „ich lasse die Frage, ob ich meine Zustimmung erteile, ob unbedingt oder unter einem Vorbehalt, offen und trete zurück“, und damit den jetzt so häufigen, allseits beklagten traurigen Prozessen vorgebeugt werden. Diese Fälle, die der Entwurf allein treffen wolle, werde auch die Praxis allein unter das Gesetz stellen und darum das letztere nur von wohlthätiger Wirkung sein.

Redner geht hierauf zu einzelnen gegen den Entwurf vorgebrachten Einwendungen über:

Der Abg. Winterer halte den Entwurf schon aus dem Grunde für entbehrlich, weil bereits besondere Bestimmungen über die Verletzung durch Kaufverträge existierten. Solche Bestimmungen seien freilich vorhanden, allein nicht zum Schutze beider Theile, sondern nur zu Gunsten des Verkäufers; der Entwurf wolle aber gerade den übertölpeltesten Käufer schützen, dem kein Anfechtungsrecht zur Seite stehe. — Ferner habe dieser Redner erwähnt, wenn ein Betrug vorgekommen sei, solle der Betroffene Anzeige machen bei Gericht. Allerdings könne dieser Weg beschritten, die die Anfechtungsklage wegen Betrugs erhoben werden, allein ob man mit dieser Klage durchdringe, sei eine andere Frage, da die Gerichte keineswegs geneigt seien, auf solche Klagen leicht hin einzugehen, dies auch gar nicht thun könnten, da das Gesetz im Falle der Anfechtung wegen Betrugs den Nachweis der im Einzelnen angewendeten betrügerischen Kunstgriffe verlange, was der Regel nach nicht möglich sei. — Weiter beklage der Abg. Winterer, daß der Entwurf keine Bestimmung enthalte über Fristberechnung. Offenbar sei demselben nicht bekannt, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen bei nach Tagen zu berechnenden Fristen der Tag nicht eingerechnet werde, auf welchen das die Frist zum Lauf bringende Ereigniß falle. Hier würden also die Gerichte eine Lücke jedenfalls nicht empfinden. — Ein fernerer Vorwurf sei gewesen, daß der Entwurf sich nicht darüber ausspreche, ob das Neurecht das Geschäft zu einem suspensiv oder zu einem resolutiv bedingten mache, während es doch einen „kolossalen“ oder „himmelhohen“ Unterschied begründe, ob man so oder so sage. Redner sei dankbar für jede juristische Aufklärung und würde daher gerne jenen kolossalen Unterschied kennen lernen. Fasse man das Neurecht als eine dem Geschäft beigefügte Suspensivbedingung, so sei die Folge, daß, während bisher der Vertrag in der Schwebe gewesen, im Falle der Geltendmachung des Neurechts es so angesehen werde, als sei der Vertrag niemals abgeschlossen worden. Nehme man eine Resolutivbedingung an, so habe die Geltendmachung des Neurechts die Wirkung, daß der Vertrag ebenso als niemals abgeschlossen betrachtet werde. In Wahrheit liege also der behauptete Unterschied gar nicht vor.

Alle geäußerten Bedenken, alle erdenklichen juristischen Schwierigkeiten seien schon Gegenstand der Erörterung in der Kommission gewesen, und wenn die Abgg. v. Feder und Winterer den Kommissionsfugungen angewohnt hätten, dann müßten sie wissen, weshalb der Kommissionsbericht alle diese einzelnen Fragen aufzähle und beantworte. Der Grund hierfür sei eine in der „Badischen Landeszeitung“ erschienene Publikation eines Freiburger Juristen gewesen, welche jene Bedenken aufgeworfen. Indem der Herr Berichterstatter dieselben in seinem Berichte einzeln erörtert und beseitigt habe, habe er verdienstvoll und insbesondere im Interesse der künftigen Auslegung des Gesetzes gehandelt.

Der Abg. v. Feder habe in erster Reihe beklagt, daß man eine so alte Gesetzgebung wieder in's Leben rufe. Allerdings wären, wie zuzugeben, verschiedene Wege zur Erreichung des vorgestreckten Zieles möglich gewesen, allein der vorgeschlagene sei den Antragstellern als der einfachste erschienen. Nahezu alle deutschen Gesetzgebungen und auch Oesterreich besäßen ähnliche Bestimmungen und gewiß dürfte, was überall sonst als Bedürfnis erachtet werde, auch in Baden als ein Bedürfnis bezeichnet werden. Man habe besonders betont, daß die bezüglichen Bestimmungen des württembergischen Rechts aus dem Jahre 1610 stammten, allein man übersehe dabei, daß in den 50 Jahren eine Revision jener Bestimmungen vorgenommen worden, die dazu geführt, daß man das Neurecht so beibehalten habe, wie es 1610 eingeführt worden sei, weil man es nicht habe entbehren können. Ueberhaupt lasse sich auf dem Gebiete der Rechtspflege nicht sagen, ein Gedanke sei verwerflich, weil er aus alter Zeit stamme. Stehe man doch in vielem noch heute auf dem Boden des römischen Rechts und werde doch auch das Obligationenrecht des neuen Civilgesetzbuchs zweifelsohne anknüpfen an die Gesetzgebung aus der Zeit Justinians.

Nachdem der Redner sich noch kurz gegen die Ausführungen der Abgg. Mays und Meyr gewendet, auch betont, daß dem Richter ohne Zweifel die Entscheidung darüber, welche Grundstücke als „der Landwirtschaft dienende“ zu betrachten seien, im Hinblick darauf, daß auch dem bestehenden Rechte dieser Begriff schon hinlänglich bekannt sei, nicht schwer fallen werde, bemerkte derselbe, alle vorgebrachten Bedenken hätten ihn in der Uebersetzung nicht wandend zu machen vermocht, daß der Entwurf, der den großen Vorzug habe, sofort in Wirksamkeit gesetzt werden zu können, ein dringendes Bedürfnis befriedigen, vorhandene Mißstände beseitigen werde, und schließt mit den Worten, er binde keinen der Unterzeichner des Antrages an seine Unterschrift; jeder derselben möge abstimmen, wie er es verantworten zu können glaube; er für seine Person habe nicht den Eindruck, daß die Undurchführbarkeit des Gesetzes nachgewiesen sei. (Beifall.)

Der Abg. Blattmann erklärt sich gegen den Entwurf, der ihm, nachdem er den Bericht gelesen, für die Bauern

gemacht zu sein scheine. Diese Auffassung theilten auch die Leute auf dem Lande. Er selbst habe Bauern mit Bezug auf den Entwurf äußern hören: „Früher habe man nur die Verschwenker mundtot gemacht, nun wolle man die Bauern überhaupt mundtot machen. In den Verhandlungen habe man gesagt, man wolle den Bauern helfen. Jetzt nöthige man sie, wenn sie einen Kauf abschließen wollten, den Notar zu rufen und Geld zu zahlen. Solche Gesetze mache man drunten in Karlsruhe, wenn man nichts zu thun habe und um des Gebührenbezugs willen den Landtag zu verlängern bestrebt sei.“ Auch er glaube nicht, daß der Entwurf eine Besserung bringen, vielmehr im Gegentheil dem Wucher Thür und Thor noch weiter öffnen werde. Nach seiner Ansicht hätte man wenigstens sagen sollen, daß das Neurecht weg falle, wenn der Vertrag durch den Bürgermeister beurkundet sei. Ihm speziell sei kein Fall bekannt, in dem ein Prozeß der Art entstanden wäre, wie man sie so sehr fürchte. Wegen weniger Einzelsälle solle man nicht ein Gesetz machen.

Abg. Nopp: Er stehe dem Entwurfe durchaus sympathisch gegenüber und sei der Ansicht, daß sich mehr für als gegen denselben anführen lasse. Aus seiner eigenen Erfahrung könne er bestätigen, daß so mancher Landwirth unter dem Einfluß geistiger Getränke durch Wirthshaushandel ruiniert worden und mit ihm naturgemäß die ganze Familie. Bedenken habe er nur insoweit, als nach dem Entwurfe auch die Form der Versteigerung das Neurecht nicht ausschließen solle. Dies scheine etwas zu weit gegangen. Bei einer auf dem Rathhause vor Bürgermeister und Rathschreiber abgehaltenen Versteigerung werde doch gewiß mit Ueberlegung gehandelt. Vielleicht könne man noch eine bezügliche Bestimmung in den Entwurf aufnehmen. Nehme man den bezeichneten Fall nicht von dem Neurecht aus, so schade man auch dem Ansehen der Personen, die mit Akten der bezeichneten Art befaßt seien. Er werde, falls man seine Bedenken zerstreue, dem Entwurfe gerne zustimmen.

Der Präsident des Groß. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Roff: Er halte es für seine Pflicht, mit einigen Worten den Standpunkt zu bezeichnen, welchen die Groß. Regierung dem vorliegenden Initiativantrag gegenüber einnehme.

An sich sei dieselbe Detailänderungen unseres bürgerlichen Rechts nicht geneigt und werde an solche im Hinblick darauf, daß die Fertigstellung des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich wenigstens in absehbarer Zeit zu erwarten stehe, nur mit der größten Vorsicht im gegenwärtigen Augenblicke herantreten. — Wie das neue Gesetzbuch sich zu der durch den Initiativantrag angeregten Frage stellen werde, lasse sich zur Zeit auch nicht mit annähernder Sicherheit aussprechen. Er theile übrigens keineswegs die Zuversicht derjenigen Redner, welche mit Bestimmtheit die Aufnahme einer dem vorgeschlagenen Neurecht analogen Rechteinrichtung in jenes Gesetzbuch erwarteten, sei vielmehr der Ansicht, daß man auch mit der gegenwärtigen Eventualität rechnen und deshalb in Erwägung ziehen müsse, daß unserer ländlichen Bevölkerung Schädigungen kaum würden erspart werden können, wenn das Neurecht, nachdem sie es einmal in ihr Rechtsbewußtsein aufgenommen, durch die bevorstehende Civilgesetzgebung wieder beseitigt werden sollte.

Wenn die Groß. Regierung auf Grund dieser Erwägungen bisher geögert habe, selbst den Schritt zu thun, den nunmehr der Initiativantrag der Abg. v. Neubronn und Genossen vorschläge, so könne sie sich doch gegenüber den durch die landwirthschaftliche Enquete festgestellten Thatsachen und angesichts des vorliegenden Entwurfs nicht prinzipiell ablehnend verhalten. Entscheidend werde für sie die Erwägung sein, ob zur Zeit ein praktisches Bedürfnis vorliege zu Gesetzesänderungen in der angeregten Richtung. Erweise sich ein solches Bedürfnis als vorhanden, dann müßten im Hinblick auf dasselbe alle theoretischen Bedenken und die Rücksicht auf das bevorstehende neue deutsche Civilgesetzbuch in den Hintergrund treten. Die Groß. Regierung behalte sich vor, zunächst noch Gutachten der Gerichtshöfe des Landes über die vorliegende Frage zu erheben, erkläre aber heute schon, daß sie sich eventuell mehr dem Gedanken der Einführung eines Neurechts als der Statuirung der Nothwendigkeit erschwerender Formen zuneige, zumal die letzteren nicht unerheblichen Kostenaufwand verursachen würden, ohne die beabsichtigte Wirkung zu gewährleisten.

Von größtem Gewicht für die definitive Entschliebung der Regierung werde die Stellungnahme der mit den Bedürfnissen der Bevölkerung wohlvertrauten Landesvertretung in dieser Frage sein.

Abg. Müller: Auch ihm seien Fälle bekannt, in denen Landwirthliche Opfer einer Uebertölpelung geworden, und er habe darum anfangs dem Entwurfe freundlich gegenübergestanden. Nach genauer Prüfung desselben sei ihm aber die Befürchtung aufgestiegen, es möchte das Gesetz in viel zahlreicheren Fällen nachtheilig wirken. (Redner zeigt dies an einzelnen Beispielen.) Wie er vernommen, werde auch das neue bürgerliche Gesetzbuch das Neurecht nicht aufnehmen. Er werde, da ihm das weitere wenig zuzuge, daß der Entwurf sich nicht auf Liegenschaftsveräußerungen überhaupt erstrecke, gegen denselben stimmen.

Abg. Wacker: Auch er gehöre zu den Gegnern des Entwurfs, wenigstens bei dessen dormaliger Fassung. — Der Abg. v. Neubronn habe betont, die Gesetze müßten den Bedürfnissen des Volkes Rechnung tragen. Er, Redner, habe den Wunsch, daß für die Zukunft nur solche Gesetze gemacht würden, und daß niemals andere gemacht worden wären, denn dann würde das Volk wenig Grund zur Klage haben. — Der Abg. Kiefer habe die Sache so dargestellt, als wenn die Gegner des Entwurfs einem anerkannten Mißstande nicht abhelfen wollten. Dieser Auffassung gegenüber konstatire er, daß der Mißstand, den der Entwurf zu beseitigen beabsichtige, allerdings vor-

handen sei und daß es sich nur fragen könne, in welchem Umfange derselbe bestehe und in welchem Umfange ihm begegnet werden könne. Auf Grund seiner Erfahrungen behaupte er, daß die Zahl der Landwirthliche, die Verträge abschließen, die sie zu bereuen Anlaß hätten, bei weitem die kleinere sei. Gerade der Landwirth erwäge am meisten, ehe er einen Vertrag abschließe. Der Abg. v. Neubronn habe unter Berufung auf die Ergebnisse der Enquete hervorgehoben, es solle durch den Entwurf namentlich denen geholfen werden, die, ohne gehörig zu rechnen, sich auf Käufe einließen. Derartige Landwirthliche gebe es allerdings, ja es verstehe niemand weniger zu rechnen, als der Landwirth, allein das Schlimme derartiger Verkaufsgeschäfte werde in den ersten Tagen nach dem Vertragsabschluß, auf die sich die Neuefrist allein erstrecken könnte, nicht eingesehen, denn der betreffende Landwirth kaufe in guten, nicht in schlechten Zeiten. Also diesen Landwirthlichen bringe der Entwurf keine Hilfe. Außerdem könne man noch zwei weitere Klassen von Landwirthlichen unterscheiden, die des Schutzes bedürftig seien: einmal die Klasse derjenigen, die aus momentaner Unüberlegtheit im Wirthshause oder bei der Feldarbeit Verträge abschließen, und ferner diejenigen, die von schlimmen Wucherern umgarnt und zu ihnen nachtheiligen Verträgen veranlaßt würden. Diese beiden Klassen allein könnten durch ein Schutzmittel berührt werden. Ihre Zahl aber sei im Verhältniß zu den übrigen vertragsschließenden Landwirthlichen verschwindend klein. — Wenn er auch anerkenne, daß ein Mißstand vorhanden sei, dem abgeholfen werden müsse, und zwar in einer Weise, die den Hilfsbedürftigen Schutz gewähre, ohne andere zu schädigen, so müsse er doch sagen, daß das vorgeschlagene Hilfsmittel diesem Zwecke zu dienen nicht geeignet sei, da es alle Landwirthliche beenge und unter Umständen schwer schädige. Gerade den solidesten Landwirthlichen falle es in kleinen Gemeinden, wie auch von den Abgeordneten, die Landwirthliche seien, bestritten werde, oft sehr schwer, ihren liegenschaftlichen Besitz zu erweitern, da Neid und Mißgunst ihren Wünschen entgegenarbeiteten. Diese ganze Klasse von Landwirthlichen werde durch das vorgeschlagene Auskunftsmittel empfindlich benachtheiligt, da die Gewährung einer Neuefrist der Geschäftigkeit und Intrigue zum Nachtheil jener Thür und Thor öffne. — Ein anderes wirksames und doch nach keiner Richtung schädigendes Mittel wäre gefunden, wenn man bestimmte, daß Veräußerungsverträge über der Landwirtschaft dienende Grundstücke auf dem Rathhause vor Bürgermeister und Rathschreiber abgeschlossen werden müßten. Das Ansehen und der Einfluß des Bürgermeisters würde gewiß vor unüberlegten oder in angetrunkenem Zustande abgeschlossenen Verträgen bewahren. — Weil er in dem vorliegenden Entwurfe eine Beengung, Gefährdung und Schädigung der in erster Linie zu berücksichtigenden Klasse von Landwirthlichen erblicke, während sich ein anderes Mittel darbiete, dem alle diese Schattenseiten nicht anhafteten, so erkläre er sich gegen den Entwurf, obwohl ihn dessen Tendenz sympathisch berühre.

Abg. Kirchenbauer: Er verkenne nicht den edlen Gedanken des Gesetzentwurfes, allein trotzdem seien ihm erhebliche Bedenken gegen denselben aufgestiegen. Vor allem werde derselbe die Zahl der Prozesse, die er doch zu vermindern bestrebt sei, vermehren. Ferner entbehre er einer klaren Begriffsbestimmung der landwirthschaftlichen Grundstücke. Bedenklich sei des weiteren die Bestimmung, daß auch freiwillige Verkäufe im Wege der Versteigerung der Neuefrist unterliegen sollten. In derartigen Fällen würde das Gesetz entschieden zu Ungunsten des Verkäufers wirken, da erfahrungsgemäß keine Kauflust vorhanden sei, wenn sich der Verkäufer eine Ratifikationsfrist vorbehalte. Ferner enthalte der § 3 einen Eingriff in die persönliche Freiheit. Wenn man den Vorschlag machte, daß alle liegenschaftlichen Käufe schriftlich abgefaßt und die Unterschriften vom Bürgermeister beglaubigt werden müßten, so könnte er sich damit einverstanden erklären, dagegen werde er dem Entwurfe in der dormaligen Fassung seine Zustimmung verjagen.

Abg. Schneider (Mannheim): Man habe sich in letzter Zeit oft mit den Verhältnissen der Landwirtschaft beschäftigt und jeweils anerkannt, daß deren Betrieb ohne Schuld der Landwirthliche zurückgekommen sei. Heute liege nun ein Gesetzentwurf vor, der die Frage von einer ganz neuen Seite auffasse. Derselbe schaffe zwei Klassen von Bauern: 1) solche, die wüßten, was sie wollten, 2) solche, die eines Vormundes bedürften. Als Motiv des Entwurfs werde der Leichtsinns und die Trunksucht der bäuerlichen Bevölkerung angegeben. Wenn auch in Deutschland, wie anderwärts auch, getrunken werde, so seien die Verhältnisse doch nicht dazu angethan, Trunkenboldsgesetze zu rechtfertigen. Wollte man Erhebungen darüber anstellen, in wie vielen Fällen Käufe in angetrunkenem Zustande abgeschlossen würden, dann müßte sich zeigen, daß das Gesetz nur in sehr wenigen Fällen eine wohlthätige Wirkung äußern könnte. Die Neuefrist hindere den Abschluß leichtsinniger Geschäfte durchaus nicht. Von mehreren Seiten sei bereits darauf hingewiesen worden, wie schwierig die Anwendung eines solchen Gesetzes sei und wie schwankend der Begriff der landwirthschaftlichen Grundstücke. Käme dieses Gesetz zu Stande, dann würden für die Betheiligten, insbesondere auch für den reellen Käufer die größten Unannehmlichkeiten erwachsen. Dasselbe vermöge auch dem Leichtsinns nicht zu steuern, im Gegentheil, es privilegire denselben. Wären aber auch wirklich Nothstände in der von dem Initiativantrage behaupteten Art vorhanden, dann würde man nicht erst durch die Enquete, sondern jedenfalls längst schon durch Petitionen davon erfahren haben, auch wären jene Nothstände solchenfalls in der Enquete stärker hervorgetreten. Die Motion v. Buol und der vorliegende Antrag schienen im Zusammenhange miteinander zu stehen. Das eine Werk sei die Folge des andern. Die Motion habe man abgelehnt; folgerichtig

müsse man auch den Initiativantrag ablehnen. Gewiß sei von großer Bedeutung, daß gerade die Landwirthe des Hauses sich gegen den Antrag erklärt hätten. Das ganze Haus sei aufrichtig bestrebt, der Landwirtschaft beizuhelfen, allein dies könne nicht geschehen durch Gesetze, die nur für einen Stand paßten, der innerlich moralisch heruntergekommen sei, denn letzteres treffe für unsere Bauern gewiß nicht zu.

Der Präsident bringt hierauf die beiden gestern bereits mitgetheilten, zu §§ 1 und 2 gestellten Anträge zur Kenntniß des Hauses.

Abg. Winterer: Offenbar habe es gewaltigen Anstoß erregt, daß, weil er die Lex Neubronniana nicht schön gefunden und erklärt habe, sie schiele mit einem Auge nach dem Jahre 1610. Allein welcher Landwirth des Hauses habe sich etwa für dieselbe erklärt? und seien vielleicht die Hauptpunkte, die gegen das Gesetz sprächen, widerlegt worden? Dazu komme außerdem, daß sich selbst ein Theil der Unterzeichner des Antrages jetzt gegen denselben erklärten. — Besonders aufgefallen sei ihm in den Ausführungen des Abg. v. Neubronn die Behauptung, es mache keinen Unterschied, ob man das Neuere als suspensive oder resolutive Bedingung betrachte. In Wahrheit aber sei doch ein ganz gewaltiger Unterschied vorhanden, denn, fasse man das Neuere als eine dem Verträge beigefügte Resolutionsbedingung, so könne der Käufer innerhalb der Neuere mit der Liegenschaft anfangen was er wolle, während ihm bei Annahme einer Suspensivbedingung während jener Zeit kein Recht zustehe, den Zustand der gekauften Liegenschaft irgend zu verändern. — Was die in dem Bericht enthaltene Kasuistik anlangt, so habe er von derselben, obwohl er in der Schlussberathung der Kommission zugegen gewesen, nichts gehört. Dieselbe sei ohne Zweifel das Werk des Herrn Berichterstatters.

Abg. Röttinger: Er habe unter den Landwirthen keine Freunde des Entwurfs gefunden, überhaupt hätten dieselben geringe Hoffnung, daß durch die Beschlüsse des Hauses ihre Lage sich bessern werde. Daß der Entwurf in Wahrheit nicht die Verkaufsobjekte, sondern vielmehr die Verkaufspersonen im Auge habe, darüber sei man im Laufe der Verhandlungen genügend belehrt worden. Es ergebe sich dies auch daraus, daß es an jeder Bestimmung darüber fehle, wie es mit dem Kaufobjekte während der Neuere gehalten werden solle. Ueber den erheblichen praktischen Unterschied in der Auffassung des Neuere als einer dem Veräußerungsvertrage anhaftenden Resolutiv- oder Suspensivbedingung habe der Vorredner bereits das Erforderliche bemerkt. Wenn der Abg. v. Neubronn erkläre, dem Richter werde die Begriffsbestimmung der landwirtschaftlichen Grundstücke leicht fallen, so erkläre er dagegen, daß, was gewiß unerwünscht sei, bei Annahme des Entwurfs der Richter sehr häufig in die Lage kommen würde, diese Frage entscheiden zu müssen. Der eigentliche Zweck, der erreicht werden wolle, lasse sich durch den Entwurf, wie bereits durch andere Redner dargelegt, nicht erreichen, denn, dem man helfen wolle, vermöge man nicht zu helfen, während man gleichzeitig dem realen Käufer und Verkäufer die größten Unannehmlichkeiten bereite. — Was die Versteigerungen von dem Bürgermeister anlangt, so übersehe man offenbar, daß diese Art von Verkäufen beim Volke in großem Ansehen stehe. Wollte man auch solche Käufe unter das Neuere stellen, dann würde man die Leute nöthigen, sich des theueren Notars zu bedienen, und zugleich das Ansehen der Gemeindebehörde schädigen.

Abg. Edelmann: Es scheine ihm, man verwechsle auf verschiedenen Seiten die Tendenz des Entwurfs und dessen Wortlaut. Die erstere sei eine durchaus zu billigende, der letztere redaktioneller Aenderung fähig. In den landwirtschaftlichen Erhebungen sei unzweifelhaft dargethan, daß, namentlich im Seekreise, schlimme Güterhändler gesehen seien. Heute rede man immer nur von betrunkenen Bauern. Aber, so frage er: warum waren die Bauern betrunken? Weil sie durch die Hofmeier betrunken gemacht worden seien, um ihnen dann in einem unbewachten Augenblick eine unbedachte Zustimmung zu einem proponirten unrecellen Güterhandel zu entlocken. Habe man doch bei Versteigerungen Wein, Bier und sogar Champagner fließen lassen, nur um die Bauern zu benebeln. Kein Mittel, auch nicht das unmoralischste, sei gescheut worden. Sehe man aber, daß die Bevölkerung oder ein Theil derselben unter einem derartigen in seinen Folgen oft vernichtenden Schwindel laborire, dann sei es doch gewiß Pflicht, sie zu schützen, einen sicheren Anhalt gegen Uebertölpelung zu geben. Wie oft schließe ja selbst ein sonst vernünftiger, überlegt handelnder Bauer in etwas angetrunkenem Zustande einen leichtfertigen Güterhandel ab. Treffe man Fürsorge, wie vorgeschlagen, so handle man im Interesse der Erhaltung des bauerlichen Standes. Hätte nur das Neuere vor 15 Jahren bereits bestanden, dann wäre die Zahl der feßhaften Bauern heute bei uns eine größere. Wer diese Schäden sehe, der müsse, wenn er überhaupt ein Herz für die Landwirthe habe, sich gerne bereit finden, Abhilfe zu schaffen. Die Art und Weise, wie etwa zu helfen sei, lasse sich ja noch diskutieren. Einzelne Aenderungen des Entwurfs seien nicht ausgeschlossen und, einige der im Laufe der Diskussion geäußerten Bedenken zu beseitigen, seien die beiden gestellten Anträge bestimmt. Die Neuere bezwecke, unrecellen Käufen und Verkäufen vorzubeugen und die Prozesse zu beseitigen, die sich aus Uebervorteilungen der einen Partei beim Kaufabschlusse so häufig ergäben. Unrichtig sei die Behauptung, der Entwurf privilegire den Leichtsin. Nein, der Entwurf mahne zur Vorsicht und Ueberlegung. Auch würde um der Neuere willen Treu und Glauben nicht aus dem Verkehr verschwinden. Reid und Mißgunst machten sich geltend, auch wenn eine Neuere nicht bestche. Kurz er halte

dafür, daß die obwaltenden Verhältnisse die Gewährung einer Hilfe dringend erheischen und daß der Entwurf — vorbehaltlich vielleicht kleiner Aenderungen — geeignet sei, diese Hilfe zu gewähren. Er bitte daher dringend, demselben zuzustimmen.

Abg. Roder: Er habe den Initiativantrag seinerzeit unterschrieben in der Ueberzeugung, daß derselbe einem wirklichen Bedürfnisse entspringe und ohne Zweifel wohlthätig wirken werde. Habe doch die Enquete gezeigt, daß einzelne Gemeinden des Seekreises, die früher wohlhabend gewesen, durch die Intriguen unreceller Güterhändler an den Rand des Abgrunds gebracht worden seien. In den Bauernkreisen, mit denen er zu verkehren Gelegenheit gehabt, werde der Entwurf als eine Wohlthat begrüßt. In Württemberg habe man sich gezwungen gesehen, das Neuere einzuführen, und die Wirkung dieser Maßregel sei trefflich gewesen. Die Hofhändler seien dafelbst verschwunden. Das Gleiche gelte von Hohenzollern, wo entsprechende schützende Bestimmungen des preussischen Rechts von vortheilhaftem Einflusse gewesen. Ganz unhaltbar sei die Behauptung, der Entwurf werde zu einer Vermehrung der Prozesse führen. Die Zahl derselben könne kaum weiter ansteigen. Habe doch ein einzelner Hofhändler in Weßkirch stets drei Anwälte, die seine Geschäfte besorgten. — Gestern und auch heute wieder habe man die Frage aufgeworfen, warum man dem nicht auch bei Viehhändlern eine Neuere einführe. Der Grund liege einfach darin, daß diese Geschäfte sich Zug um Zug vollzögen. Er habe diese Bemerkungen nur gemacht, um zu betonen, daß die Landwirthe mit dem Entwurfe vollkommen einverstanden seien. Am liebsten wäre ihm, wenn man denselben nach Maßgabe des Kommissionsantrags annehmen würde.

Hiermit schließt die Generaldiskussion. Berichterstatter Abg. Köhler: Während gestern die Gegner der Vorlage mit Kampfeslust hervorgetreten seien, habe man heute zu seiner Freude die Debatte sachlich geführt. Auch der Abg. Wader erkenne, obwohl er sich für einen Gegner der Vorlage erkläre, das Bedürfnis nach Abhilfe an und beanstande nur die Form des jetzigen Vorschlags. Es verdiene betont zu werden, daß der Entwurf lediglich hervorgerufen worden sei durch die Feststellungen der Enquete und die Wünsche der Landwirthe. Besonderen Werth lege er darauf, daß die beiden Vorredner, die sich einer genauen Kenntniß der landwirtschaftlichen Verhältnisse unseres Landes oder doch eines Theils derselben erfreuten, der Vorlage energisch zugestimmt hätten. Auch ihm habe bei Abfassung des Berichts lediglich der Gedanke an die Darlegungen der Enquete und an die von den Landwirthen des Hauses geäußerten Wünsche geleitet. Gestern habe man in wenig objektiver Weise keine Kritik, weder des Gesetzesentwurfes noch des Kommissionsberichtes, geübt. Auch Juristen hätten sich als Gegner des Entwurfs erklärt, ohne zu bedenken, daß alle in dem Berichte angeführten Gesetzbegründungen das Neuere befähigen, wenn auch nicht überall in der vom Entwurfe vorgeschlagenen Form. Die Bedenken, die man gestern gegen den Entwurf in's Feld geführt, seien ihm nicht neu gewesen, sondern in ihm theils auf Grund eigener Erwägung aufgestiegen, theils durch die bereits erwähnte Publikation in der „Bäbischen Landeszeitung“ bekannt geworden. Wenn aber der Berichterstatter sich die Mühe nehme, solche Bedenken im Einzelnen vorzuführen und zu beleuchten, und den Gerichten damit eine gewisse Richtschnur für die Auslegung des Gesetzes im Sinne der Antragsteller gebe, so sei die Behauptung, es habe der Bericht auf ein förmliches Prozeßgesetz hingewiesen, das der Entwurf herausbeschworen, gewiß nicht gerechtfertigt. Daß wirklich ein Bedürfnis nach Abhilfe im Sinne des Entwurfs vorhanden, das bewiesen nicht nur die Ausführungen der beiden Vorredner, sondern auch der von dem Herrn v. Bodman an die Kommission der Ersten Kammer erstattete Bericht, in dem der Initiativantrag im Interesse der Bevölkerung des Seekreises freudig begrüßt werde. — Redner habe sich gestern auf die 17 Unterzeichner des Antrages berufen. Wenn man dies so aufgefaßt, als habe er an sie appelliren wollen, daß sie dem Entwurfe, weil sie den Initiativantrag unterschrieben, auch zustimmten, so sei dies ein Irrthum. Er lasse Jedem seine Ueberzeugung, und wenn einer der Unterzeichner das Neuere übernehme, so habe er dagegen nichts einzuwenden.

Unzutreffenderweise habe man gestern behauptet, die Gerichte befähigen sich leicht hin mit derartigen Dingen und seien bereit, ein Geschäft sofort zu befeitigen, wenn ein Betrug vorzuliegen scheine. Des Weiteren sei entgegengehalten worden, das Gesetz beschränke sich subjektiv auf bestimmte Kreise, es wolle eine Bevormundung über einen Theil der Landwirthe einführen. Von allem dem sei nicht die Rede. Man sei weit entfernt den Bauern ein Privilegium odiosum geben zu wollen, vielmehr bemüht, ein Hilfsmittel zu gewähren gegen gefährliche Händler, soweit sich ein Bedürfnis nach solchem Hilfsmittel ergeben habe. Aus diesem Grunde sei auch das Geltungsgebiet des Entwurfs nicht weiter ausgedehnt worden. Ergebe sich auf Grund einer über die Lage der städtischen Bevölkerung zu veranstaltenden Enquete ein Bedürfnis, erweiterten Schutz zu gewähren, so würden sich die Antragsteller gerne auch für Gewährung dieses Schutzes aussprechen. Der Entwurf, der Bericht habe die erhebliche Frage, wie landwirtschaftliche Gebände von sonstigen Gebänden begrifflich zu scheiden, durch einen dunkeln Sprung in's römische Recht gelöst, treffe nicht zu. Derselbe habe lediglich hervorgehoben, daß jener Begriff wie schon dem römischen, so auch dem geltenden Rechte bereits bekannt sei, und darum seine Feststellung den Gerichten keine Schwierigkeit bereiten werde. — Das beantragte Gesetz lasse sich auch nicht als Ausnahmegesetz bezeichnen: so wenig wie das Wuchergesetz und das Nahrungsmittel-Gesetz diesen Namen verdienen. Es stelle sich, wie diese,

lediglich als ein den Bedürfnissen entsprungenes Schutzgesetz dar. — Des Weiteren habe man einzelne Worte des Kommissionsberichtes aus dem Zusammenhange herausgerissen und sie tendenziös verwerthet, ferner von Advokatenfütter und voranschicklicher Vermehrung der Prozesse gesprochen. Ein solches Verfahren und derartige Behauptungen seien nicht gerechtfertigt, insbesondere würden künftige Prozesse die Sache jeweils in ihren geordneten Stand bringen, was man von den heutigen bezüglichen Prozessen nicht behaupten könne. Einzelne gestern oder heute erwähnte angeblich von dem Entwurfe nicht berührte Fälle würden sich unschwer auf Grund allgemeiner Rechtsprinzipien entscheiden lassen.

Gewiß werde die vorgeschlagene Neuere höchst selten eine schädliche Hemmung, der Regel nach gesunde Ueberlegung herbeiführen. Die Ueberlegung aber vor Abschluß wichtiger Geschäfte sei recht eigentlich eine Besonderheit der Deutschen, dies bestätigten Sprichwörter und das Zeugniß des Tacitus. Warum man jetzt so sehr zum Abschluß der Geschäfte dränge, sei ihm nicht verständlich, ebensowenig, wie daß der Hinweis auf das indogermanische Recht Anlaß zur Heiterkeit habe geben können. — Was endlich die Frage anlangt, ob das Neuere als eine dem Verträge beigefügte Suspensiv- oder Resolutivbedingung zu betrachten sei, so habe dieselbe im Kommissionsbericht bereits ihre Lösung gefunden. Für die Auffassung des Abg. v. Neubronn könne Windscheid angeführt werden. An sich werde ja allerdings die Absicht der Kontrahenten über diese Frage zu entscheiden haben, der Kürze der gegebenen Frist wegen empfehle es sich aber, das Neuere als Suspensivbedingung aufzufassen. — Was den Wunsch des Abg. Nopp anlangt, daß die vor dem Bürgermeister vorgenommenen Versteigerungen dem Neuere nicht unterstellt werden sollten, so sei dieser Gedanke immerhin diskutirbar. Eine allgemeine Ausnahme für Versteigerungen zu statuiren habe die Kommission keinen Anlaß gefunden. Die Neuere, daß man heute für Trunkenbolde ein Gesetz zu machen im Begriffe stehe, sei ihm unverständlich, da die Tendenz des Entwurfs lediglich sei, Schutzbedürftigen die erforderlichen Sicherungsmittel zu gewähren. Trotz alles Widerspruchs, den der Gesetzesentwurf erfahren, sei er (Redner) in seiner Stellung nicht wankend geworden, werde vielmehr für den Gesetzesentwurf stimmen, wenn er sich auch einzelnen Amendements gegenüber nicht ablehnend verhalte. Hiermit schließt der Sitzung.

Verschiedenes.

Berlin, 8. Mai. (Personalien.) Professor Dr. v. Döngers, Sektionsvorstand im Hydrographischen Amt, ist dieser Tage verstorben. Der Verstorbene war namentlich als Redakteur der „Nachrichten für Seefahrer“ und „Annalen der Hydrographie“ in weiten Kreisen bekannt geworden. Vor kurzem erst hatte er ein bedeutendes Werk über „Oceanographie“ herausgegeben. — Ueber Dr. Koch, den vor einigen Tagen in die Heimath zurückgekehrten Führer der deutschen Cholera-Kommission, schreibt das „Berl. Tagebl.“: Koch ist eine mittelgroße, sehr schlanke Figur mit überaus ernstem, von einem dunkelblonden Vollbart umrahmten Gesichtsausdruck. Die Wille, die er trägt, und das sich bereits lichte Haupthaar lassen Koch älter erscheinen als 40 oder 41 Jahre, die er zählt. Er ist ein Kind des Harzes, in Klausthal geboren. Auf der Universität Göttingen widmete er sich dem medizinischen Studium. Er praktizierte darauf in einer Vorstadt von Hannover, kam dann als Kreisphysikus nach Wolfenbüttel, von wo er bald nach Breslau übersiedelte, um unter Leitung des dortigen Prof. F. Cohn mikroskopische und bakteriologische Untersuchungen zu betreiben. Hier erregte er die Aufmerksamkeit der wissenschaftlichen Welt durch die Entdeckung des Milzbrand-Bacillus und durch sein Werk über künstliche Wandkrankheiten, welche ihm Aussicht auf eine Professur an der dortigen Universität eröffneten. Da aber die Realisirung dieser „Aussicht“ lange auf sich warten ließ und seine Mittel auf die Reize gingen, nahm er wieder das Kreisphysikat in Wolfenbüttel an, von wo er vor etwa 5 Jahren als ordentliches Mitglied in das Reichs-Gesundheitsamt unter Ernennung zum Regierungsrath berufen wurde. Hier eröffnete sich ihm ein weites Wirkungsfeld, hier machte er seine bahnbrechenden Untersuchungen zur Erforschung der ansteckenden epidemischen Krankheiten.

Mülhausen, 7. Mai. (Gründung einer Fabrik.) Schon wieder soll hier ein neues großes Fabrikabbauelement unter dem Namen „Eisfabrik“ gegründet werden. Das Aktienkapital beträgt 400,000 M., das in 100 Aktien von je 4000 M. zerfällt. Vorstand der Gesellschaft ist der Gutsbesitzer H. Weber aus dem benachbarten Mülbach. — Letzten Sonntag gab der Mülhauser Musikverein im großen Börsensaal ein Konzert, bei dem Mendelssohn's Bartholdy's Oratorium zur würdigen Aufführung kam. Einige Künstler aus Basel und der Schweiz waren für den Vortrag von Solopartien gewonnen worden, während auch Mitglieder des Vereins in dieser Beziehung ausgezeichnet leisteten. Ein zahlreich versammeltes musikalisches Publikum lauschte dem erhebenden Vortrage. — Die unter dem Namen „Kasino“ hier früher bekannte Brauerei Dümmling, in welcher bislang sog. Tengel-tangelt-Vorstellungen zur Aufführung gekommen, ist in jüngster Zeit einer Umwandlung unterzogen worden, namentlich ist im Garten eine größere Bühne errichtet und ein regelrechtes deutsches Sommertheater eingerichtet, zu dem Künstler vom Stadttheater zu Basel und größeren deutschen Bühnen engagirt sind. Schon jetzt haben diese Vorstellungen, die des unpaatigen Wetters wegen allerdings noch im Hause stattfinden müssen, begonnen und war der Zubrang des Publikums so groß, daß Hunderte umkehren mußten, ohne einen Platz gefunden zu haben. — Ein deutsches Sommertheater pflegte während der letzten Jahre im „Eisfabrik“ während der heißen Jahreszeit zu existiren, ob das neben dem neuen Sommertheater auch dieses Jahr wieder zu Stande kommen wird ist zweifelhaft.

Wien, 8. Mai. (Die Untersuchung gegen Konrad und Dürschner.) Die wegen des an Eisert beangenehten Raubmordes verhaftet sind, wurde eingestell, da der Staatsanwalt die Sozialisten Kamerer und Stellmacher für die Schuldigen hält.

Verantwortlicher Redakteur: Karl Trost in Karlsruhe.